

A 5.4.**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Stadtarchivs Saarlouis**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.12.2005 (Amtsbl. S. 2010) und der §§ 1, 2 und 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037) i.V.m der Archivsatzung der Kreisstadt Saarlouis vom 13.07.2006 hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 13.07.2006 folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv beschlossen:

Hinweis:

Satzung vom 13.07.2006, in Kraft getreten am 20.07.2006

1. Nachtrag vom 15.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
2. Nachtrag vom 09.02.2023, in Kraft getreten am 19.02.2023

§ 1**Gegenstand der Gebührenerhebung**

Als Gegenleistung für besondere Leistungen des Archivs der Kreisstadt Saarlouis und für die Überlassung bzw. zur Verfügungstellung von Archivgut, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, erhebt das Stadtarchiv Gebühren nach den Vorschriften dieser Gebührensatzung.

§ 2**Auslagen**

1. Mit der Gebühr sind die dem Archiv der Kreisstadt Saarlouis entstehenden Auslagen, mit Ausnahme der besonderen Auslagen, abgegolten. Diese sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit und Gebührenfreistellung, soweit § 3 dieser Gebührensatzung nichts anderes bestimmt. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Saarlouis in der jeweils geltenden Fassung.
2. Besondere Auslagen sind
 - a) Zustellungsgebühren
 - b) Bekanntmachungskosten
 - c) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten
 - d) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind

§ 3 Gebührenfreiheit

1. Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 - a) das Land,
 - b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
 - c) die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - d) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften der übrigen Bundesländer, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.
2. Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:
 - a) die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
 - b) die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Die Nutzung des Archivs, des Archivguts und der Reproduktionen für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche, schulische oder gemeinnützige Zwecke, sowie für Zwecke von allgemeinem städtischem Interesse ist nach billigem Ermessen gebührenfrei.

§ 5 Gebührenverzeichnis

1. Recherche und Auskünfte
 - a) Recherche durch Archivmitarbeiter je angefangene ½ Stunde 10,00 €
 - b) schriftliche Auskünfte für jede angefangene Bearbeitungsseite 10,00 €
2. Nutzung von Archivgut im Leseraum
 - a) pro Person und Tag 4,00 €
 - b) pro Person und Jahr 20,00 €
3. Fotokopien und Digitalisate
 - a) Fotokopie für die 1. Seite 2,50 €
 - b) jede weitere Fotokopie 1,00 €
 - c) beglaubigte Fotokopie 10,00 €
 - d) Digitalisat für die 1. Datei 2,50 €
 - e) jede weitere Datei 1,00 €

4. andere Reproduktionsverfahren
Andere Reproduktionsverfahren werden an externe Dienstleister vergeben. Für die Abwicklung wird, zusätzlich zu den Rechnungskosten des Dienstleisters, eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € je angefangener ½ Stunde erhoben.
5. Wiedergabegebühren
- a) Einmalige Wiedergabe von Archivgut in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen und elektronischen Speichermedien:
- | | |
|------------------------------------------------|----------|
| – bis zu einer Auflage von 5.000 Exemplaren | 30,00 € |
| – bis zu einer Auflage von 10.000 Exemplaren | 60,00 € |
| – bis zu einer Auflage von 50.000 Exemplaren | 100,00 € |
| – bei einer Auflage von über 50.000 Exemplaren | 150,00 € |
- b) Wiedergabe von Archivgut für Buchumschläge, Cover, Briefpapier, Briefumschläge, Plakate, Poster und Werbeanzeigen:
je angefangene 10.000 Exemplare 150,00 €
- c) Wiedergabe in elektronischen Speichermedien (CD, DVD, eBook):
Gebühren je Auflagenhöhe analog den Bestimmungen von 5. a)
- d) Wiedergabe in Fernsehsendungen, Film- und Videoproduktionen oder Spielfilmen:
pro Reproduktion 30,00 €
- e) Herstellungsgebühren und Herstellungskosten für Vorlagen sind in den Wiedergabegebühren nicht enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarlouis, den 13. Juli 2006

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)